

## Corona Maßnahmenkonzept für die sportlichen Aktivitäten in der Abteilung Stand: 20.07.2020

### 1 Zuständigkeit

Für die Abteilung Skilauf, Wandern & Nordic Walking wird in Abstimmung mit der Abteilungsleitung **Winfried Lüdtk**e als Coronabeauftragter und als Vertreterin **Sylvia Biberger** benannt.

### 2 Aufgaben des Coronabeauftragten

Der Coronabeauftragte informiert sich regelmäßig über den Stand der Infektionsschutzmaßnahmen und den geltenden Regelungen durch Bund, Länder und Kommunen, sowie über die Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der jeweiligen Sportfachverbände.

Auf Basis der Regelungen und Empfehlungen erarbeitet er sportartbezogen für seine Abteilung ein Konzept, passt dieses ggf. geänderten oder neuen Regelungen und Empfehlungen laufend an.

Der Coronabeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes und überwacht die Einhaltung der Regelungen.

### 3 Maßnahmenkonzept

Das Konzept und die konkrete Umsetzung für die Sportarten in der Abteilung orientiert sich an den Leitplanken des DOSB.

#### 3.1 Allgemeine Regeln

- Ausgeschlossen von sportlichen Aktivitäten sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Diesen Personen ist auch der Zutritt zu Sportstätten untersagt.
- Sollten Nutzer von Sportstätten während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird nicht mehr vorgegeben. Gegen eine Unterschreitung des Mindestabstandes bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Fahrgemeinschaften sind möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

### 3.2 Regeln für Nordic Walking

- Nordic Walking findet ausschließlich an der frischen Luft in öffentlichen Räumen statt.
- Umkleieräume und Sanitäranlagen werden zum Training nicht benötigt. Die Teilnehmer ziehen sich zu Hause um und nutzen ausschließlich ihre privaten Sanitäreinrichtungen.
- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte. Für "Schnupperteilnehmer" kann nach Voranmeldung gereinigtes und desinfiziertes Sportgerät (Stöcke) bereitgestellt werden.
- Das Training ist kontaktfrei durchzuführen. Auf Berührungen (Händeschütteln, Umarmungen, Hilfestellungen bei Übungen) ist zu verzichten.
- Die Ausübung bzw. das Training in der Gruppe ist auf maximal 10 Personen beschränkt. Unter Einhaltung der Abstandsregeln können jedoch weitere Kleingruppen im selben öffentlichen Raum trainieren.
- Während des Trainings ist beim Warm-up und Dehnen generell ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Auf Strecke ist, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Das Nordic Walking Training in der Gruppe ist zu dokumentieren (Übungsleiter, Teilnehmer, Trainingseinheit, Bemerkungen).
- Die Dokumentation des Training und das Überwachen der Einhaltung der Regeln vorort hat durch den jeweiligen Übungsleiter des Trainings zu erfolgen. Die Dokumentation ist durch den Coronabeauftragten zu archivieren und nach gegebener Zeit (4 Wochen) zu vernichten.
- Die betroffenen Teilnehmer sind über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

### 3.3 Regeln für Wandern und Skilaufen/Skitouren

- Wandern und Skilauf findet ausschließlich an der frischen Luft in öffentlichen Räumen statt.
- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte.
- Die Teilnehmerzahl für Wandergruppen und Skilaufgruppen ist auf maximal 25 Personen beschränkt.
- Unterwegs und insbesondere an Raststellen, Sammelpunkten, Aussichtspunkten etc. ist möglichst auf Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, für Gruppenfotos ist eine kurzfristige Unterschreitung möglich.
- Beinhaltet die Wanderung oder der Skilauf Besichtigungen, Aufenthalte in gastronomischen Betrieben oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sind die bestehenden Regeln zur Abstandshaltung und Maskenpflicht von den Teilnehmern einzuhalten.

MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V. • Postfach 1248 • 85074 Manching

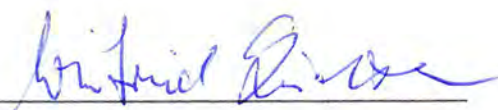
- Die Wanderer/Skiläufer sind in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Liste ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Wanderung/des Skilaufes zu führen und zu archivieren. Die Liste ist nach 4 Wochen zu vernichten.
- Die Wanderer/Skiläufer sind vor Beginn der Wanderung/ des Skilaufes über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

### 3.4 Regeln für die Nutzung der Fuchshütte

- Für die Nutzung der Fuchshütte ist die Hüttenordnung maßgebend. Ergänzend zur Hüttenordnung ist die Anlage 1 „MBB - Fuchshütte Längau - Gemeinde Oberaudorf -Corona-Maßnahmen“ zu beachten.
- Der Hüttenverantwortliche ist für die Durchführung und Einhaltung der Corona-Maßnahmen verantwortlich.
- Die Nutzung der Hütte ist auf maximal 10 Personen aus höchstens 2 Haushalten beschränkt.
- Persönliche Schafsäcke, Bettlaken, Kissen, Decken und Hygienemittel sind mitzubringen und wieder mitzunehmen.
- Die Hütteneinrichtung ist nach dem Aufenthalt zu desinfizieren
- Der Hüttenverantwortliche bescheinigt die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen auf dem Maßnahmenblatt und legt diesen bei Rückgabe des Schlüssels der Geschäftsstelle zur Archivierung vor.

Manching, den 19.07.2020

Ort, Datum



Unterschrift Coronabeauftragter